



## Haushaltsmittelkriterien Inklusionssport

1. Die Haushaltsmittel Inklusionssport werden in Umsetzung des Sportkonzeptes des BVS Bayern durch Beschluss des Verbandsausschusses vergeben.
2. Die Haushaltsmittel Inklusionssport werden entsprechend der gültigen BVS Finanz-, Honorar- und Reisekostenordnung und den Vorgaben der Förderrichtlinien („Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“, Anlage 1) des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales abgerechnet.
3. Die Beantragung der Haushaltsmittel ist bis zum 14.09. jedes Jahres bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Hierzu wird das Formular „Meldeformular für inklusive Maßnahmen“ vollständig ausgefüllt eingereicht.
4. Die einzelnen Maßnahmen sind 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn mit Ausschreibung und einer detaillierten Kostenaufstellung (Einnahmen- und Ausgabenübersicht) bei der Geschäftsstelle einzureichen und können nur nach Genehmigung durch sie stattfinden.
5. Die Maßnahmen müssen bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung mit der Geschäftsstelle unter den bekannten Bedingungen abgerechnet werden (s. Finanzordnung).
6. Das Projekt muss ausdrücklich folgende Ziele verfolgen:
  - a. Einbeziehung von Sportlerinnen mit und ohne Behinderung.
  - b. Einbeziehung von mindestens einem Kooperationspartner aus dem Nichtbehindertenbereich (Sportverein ohne Erfahrung im Behindertensport, Regelschule o.ä.).
  - c. Ist bei Bezirksmaßnahmen der Bezirk nicht direkter Ausrichter der Veranstaltung, so bedarf es einer weiteren Absprache mit der Landesgeschäftsstelle.

7. Die Weitergabe staatlicher Zuwendungen aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration von dem Erstempfänger an den Letztempfänger erfolgt nur unter strengster Einhaltung der Förderrichtlinien (Anlage 1).
8. Die Zuwendung ist eine freiwillige Leistung des Freistaates Bayern auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass mit dem eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Etwaige Mindereinnahmen oder Mehrausgaben sind vom Träger/Ausrichter durch Einsparungen oder höhere Eigen- oder Fremdmittel auszugleichen.
9. Der Zuwendungsempfänger gibt einen deutlichen Hinweis darauf, dass das durchgeführte Projekt mit Haushaltsmitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert wird:
  - a. Insbesondere sollen alle Unterlagen wie Ausschreibungen, Teilnahmebestätigungen, Bescheinigungen und Hinweisschilder im Zusammenhang mit einem solchen Vorhaben diese Angabe enthalten: Der Hinweis auf die finanzielle Förderung lautet: "Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert."
  - b. Bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen muss die Wort-Bildmarke des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und ein Verweis auf die Bayerische Staatsregierung enthalten sein. Die Wort-Bildmarke steht im Internet unter der Adresse <http://www.zukunftsministerium.bayern.de//design/#word> zum Herunterladen zur Verfügung.

**Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und des BVS Bayern gefördert.**



Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales



## **Förderrichtlinien zur Weitergabe staatlicher Zuwendungen aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

### **§ 1**

Die dem BVS Bayern (Erstempfänger) angehörigen örtlichen Gliederungen (Letztempfänger) sind an die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen an den BVS Bayern ergehenden Zuwendungsbescheides gebunden und erkennen diese an. Diese Bedingungen und Auflagen sind im Zuwendungsbescheid für den Maßnahmenträger enthalten.

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung (Bay HO), die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden vom BVS Bayern und den ihm angehörigen örtlichen Gliederungen beachtet.

### **§ 2**

Die dem BVS Bayern angehörigen örtlichen Gliederungen (Letztempfänger) räumen dem Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) und dem BVS Bayern (Erstempfänger) einschließlich den von ihnen Beauftragten das Prüfungsrecht entsprechend Nr. 7 ANBest-P und die gegebenenfalls daraus resultierenden Korrektur- und Rückforderungsrechte ein.

### **§ 3**

Die Weitergabe der staatlichen Zuwendungen aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration erfolgt jeweils im Rahmen eines Vertrages.

#### **§ 4**

Die Zuwendungen sind zweckgebunden und dürfen nur wie im Zuwendungsbescheid für den Maßnahmenträger enthalten verwendet werden.

#### **§ 5**

Der als Letztempfänger in Betracht kommende Personenkreis besteht aus den an den ÜV, Kursen, Lehrgängen und überregionalen Behindertensportveranstaltungen teilnehmenden Mitgliedern der dem BVS Bayern angehörenden örtlichen Gliederungen.

#### **§ 6**

Der Erstempfänger leitet die Zuwendung als Fehlbedarfsfinanzierung weiter. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind im Zuwendungsbescheid für den Maßnahmenträger festgeschrieben. Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben durch den Letztempfänger erfolgt durch die weitergeleitete Zuwendung und den Einsatz angemessener Eigenmittel (mindestens in Höhe von 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben). Der Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr.

#### **§ 7**

Der Erstempfänger behält sich vor, die Weitergabe der Zuwendung aus wichtigem Grund zu verweigern. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt ist insbesondere gegeben, wenn:

- ✓ die Voraussetzungen für die Zuwendung nachträglich entfallen sind,
- ✓ der Bewilligung der Zuwendung durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- ✓ der Letztempfänger bestimmten, im Einzelnen zu nennenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Letztempfänger erkennt diese Rücktrittsgründe sowie die gegebenenfalls daraus resultierenden Rückzahlungsverpflichtungen und vom Erstempfänger getroffenen Rückzahlungsregelungen an.

## § 8

Für die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten die Nr. 1-8 ANBest-P entsprechend.

## § 9

Gegenüber dem Letztempfänger bestehende Rückzahlungsansprüche sind zu verzinsen. Die Verzinsung ist an die geltenden Bestimmungen des Artikels 49a Abs. 3 BayVwVfG gebunden und beträgt derzeit sechs von Hundert für das Jahr.

## § 10

Das ZBFS ist berechtigt, auf dessen Verlangen hin, etwaige Erstattungsansprüche gegenüber dem Letztempfänger geltend zu machen.

**Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und des BVS Bayern gefördert.**



Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales